

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **100 (2013)**

Heft 12: **Luigi Caccia Dominioni**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mängelrügen bei Planerleistungen

Wenn auf einer Baustelle ein Schaden auftritt, werden neben den Unternehmern regelmässig auch die Planer dafür verantwortlich gemacht. Es wird ihnen etwa vorgeworfen, die Pläne, die der Ausführung zugrunde lagen, seien fehlerhaft gewesen. Die anschliessende Diskussion fokussiert sich auf die Schadensursachen. Vergessen geht dabei häufig, dass der Umstand, dass jemand einen Schaden verursacht hat, nicht immer ausreicht, um ihn auch haftbar zu machen. Damit ein Planer schadenersatzpflichtig wird, muss eine Mängelrüge nicht nur substantiiert erhoben worden, sondern auch rechtzeitig erfolgt sein. Das Bundesgericht setzt bei diesen formellen Aspekten strenge Massstäbe an, was sich zugunsten der Planer auswirken kann (4A_53/2012, 4A_55/2012, beide vom 31. Juli 2012).

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Haftung des Planers ist die Frage nach den auf das betreffende Rechtsverhältnis anwendbaren Rechtsnormen. Das Bundesgericht hat dazu wiederholt festgehalten, dass es den Architekten- oder Ingenieurvertrag nicht gibt. Es lehnt eine allgemeingültige rechtliche Einordnung ab und nimmt stattdessen eine individuelle, dem konkreten Inhalt des Vertrags entsprechende Einordnung vor.

Werden in einem Architekten- oder Ingenieurvertrag eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen vereinbart («Gesamtvertrag»), handelt es sich in der Regel um einen sogenannten gemischten Vertrag mit Elementen sowohl aus dem Werkvertrags- als auch aus dem Auftragsrecht. Während etwa Vorstudien, Vorprojekte, Ausführungspläne und Ausschreibungsunterlagen – Leistungen also, bei denen ein messbarer Erfolg geschuldet ist – dem Werkvertragsrecht unterstellt werden, fallen etwa Bauleitungsaufgaben, bei denen ein Tätigwerden geschuldet ist, unter das Auftragsrecht. Die Folge davon sind unterschiedliche Haftungsvoraussetzungen; eine Haftung für fehlerhafte Pläne beurteilt sich somit nach Werkvertragsrecht, jene für eine unsorgfältige Bauleitung nach Auftragsrecht.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Werkvertragsrechts sind Pläne durch den Besteller sofort nach deren Ablieferung zu prüfen. Wird das Werk ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, entfällt eine Haftung des Planers für allfällige Mängel, ausser diese seien nicht erkennbar gewesen oder absichtlich verschwiegen worden (Art. 367 Abs. 1 OR, 370 Abs. 1 OR). Treten Mängel

erst später auf, sind sie sofort anzuzeigen, sonst gelten sie als genehmigt (Art. 370 Abs. 1 OR). Den Parteien steht es allerdings frei, vertraglich etwas anderes zu vereinbaren. So sehen etwa die SIA-Ordnungen 102 und 103 eine Rügefrist von zwei Jahren nach Abnahme vor, innerhalb derer ein Mangel jederzeit gerügt werden kann.

Im Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, war dem Planer vorgeworfen worden, in den Ingenieurplänen seien ungenügende Armierungsanforderungen eingeplant gewesen. Die Parteien hatten die SIA-Ordnung 103 für anwendbar erklärt, die es – wie erwähnt – zulässt, dass Ansprüche aus Mängeln des Bauwerkes jederzeit innerhalb der ersten zwei Jahre nach Abnahme gerügt werden können. Gleichzeitig hatten sie aber im Vertrag selbst eine leicht abgeänderte Version dieser Klausel aufgenommen. Darin hiess es, dass Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes jederzeit während der ersten zwei Jahre nach Abnahme gerügt werden können. Das Bundesgericht folgerte daraus, dass die individuelle Vertragsabrede der Bestimmung der SIA-Ordnung 103 (als allgemeine Vertragsbedingungen) vorgeht und deshalb die zweijährige Rügefrist nur für Mängel des unbeweglichen Bauwerkes vereinbart worden war, für Mängel an Plänen aber die gesetzliche Rügefrist gilt. Ferner hielt es fest, dass im konkreten Fall zwar Mängel am unbeweglichen Bauwerk entstanden waren, diese jedoch auf Planmängel zurückzuführen gewesen waren und somit von Gesetzes wegen sofort nach deren Entdeckung hätten gerügt werden müssen. Was «sofort» bedeutet, beurteilt sich gemäss Bundesgericht

nach den individuellen Umständen. Wenn bei einem Mangel die Gefahr besteht, dass ein Zuwartan zu einem grösseren Schaden führen kann, ist die Rügefrist kurz anzusetzen. Ist dies nicht der Fall, hält das Bundesgericht eine Rügefrist von sieben Tagen für angemessen. Die Frist gilt ab Entdeckung des Mangels, wobei er erst als entdeckt gilt, wenn eine genügend substantiierte Rüge möglich ist. Vorliegend war die Rüge zwei Monate nach Entdeckung des Mangels erfolgt, im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung also zu spät. Die Bauherrin verlor infolgedessen ihre Mängelrechte und konnte den fehlbaren Ingenieur nicht zur Verantwortung ziehen.

Wenn Architekten oder Ingenieure mit dem Vorwurf von Planmängeln konfrontiert werden, empfiehlt es sich somit, die konkreten Vereinbarungen sehr genau durchzusehen. Es könnte sein, dass die Mängelrechte des Bestellers aus formellen Gründen bereits untergegangen sind.

— Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch

MODERNE ARCHITEKTUR IM KANTON SOLOTHURN 1940 bis 1980

21. November 2013 – 14. September 2014
Historisches Museum Olten

Dienstag bis Samstag 14 – 17 Uhr
Sonntag 10 – 17 Uhr

1. November 2013 – 14. September 2014
Kultur-Historisches Museum Grenchen

Mittwoch,
Freitag bis Sonntag 14 – 17 Uhr



Kultur-Historisches Museum Grenchen